

**Dienstsache**

## Anordnung Nr. 3

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

vom 30. Dezember 1988

## Zurück an Dokumentation

---

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik  
Klosterstraße 47, Berlin, 1020

Für den Inhalt der Anordnung trägt der Unterzeichner die Verantwortung

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates  
Leiter anderer zentraler Staatsorgane  
Vorsitzende der Räte der Bezirke  
Vorsitzende der Räte der Kreise  
Vorsitzender des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR  
Vorsitzender des Bundesvorstandes des FDGB  
Bundesvorstand des FDGB - Direktor der Verwaltung der Sozialversicherung

## Anordnung Nr. 3

über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und  
für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

vom 30. Dezember 1988

*evl. 1* Zur Änderung der Anordnung vom 20. September 1976 über Ehrenpen-  
*evl. 1* sionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des  
Faschismus sowie für deren Hinterbliebene in der Fassung der An-  
ordnung Nr. 2 vom 9. Oktober 1985 wird im Einvernehmen mit dem  
Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der  
Finanzen sowie in Übereinstimmung mit der Zentralleitung des Ko-  
mittees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der Deutschen  
Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deut-  
schen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## "§ 3


(1) Die monatliche Ehrenpension beträgt für

- |                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Kämpfer gegen den Faschismus, die das Pensionsalter<br>erreicht haben oder invalide sind, | 1.700 M   |
| b) Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter<br>erreicht haben oder invalide sind      | 1.400 M." |

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1988

  
Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne